
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann, des Naherholungszweckverbandes Ittertal, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

72. Jahrgang

Nr. 42

Freitag, den 30. Dezember 2016

Inhaltsverzeichnis

Seite 140-142	Kreis Mettmann	Öffentliche Zustellung von Bescheiden
Seite 143	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der 13. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann vom 21.12.2016
Seite 143/144	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote in der Offenen Ganztagschule an den Förderschulen in der Trägerschaft des Kreises Mettmann vom 19.12.2016
Seite 145	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung
	VHS-ZVB Hilden-Haan	Bekanntmachung des Beschlusses über die Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2017
Seite 146	Stadtwerke Erkrath	Bekanntmachung zur Wasserpreiserhöhung ab dem 01.01.2017

**Bekanntmachung
der
13. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung
über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann
vom 21. Dezember 2016**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV. NRW. 2021), der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) in den jeweils geltenden Fassungen sowie der §§ 3 und 20 der Abfallsatzung des Kreises Mettmann vom 21.12.2006 (Abl. ME vom 30.12.2006, S. 52) hat der Kreistag des Kreises Mettmann in seiner Sitzung am 19.12.2016 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann vom 04.07.2003 (Abl. ME vom 31.07.2003, S. 80) beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Benutzung der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen werden folgende Gebührensätze erhoben:

1. Restmüll (aus Hausmüll) je Tonne 141,00 Euro

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Mettmann, frühestens jedoch am 01.01.2017, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 13. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen der 13. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 21. Dezember 2016

Thomas Hendele
Landrat

**Bekanntmachung
der
Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen
für außerunterrichtliche Angebote in der
Offenen Ganztagschule an den
Förderschulen in der Trägerschaft
des Kreises Mettmann
vom 19. Dezember 2016**

Der Kreistag des Kreises Mettmann hat aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 1 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 5 Abs. 2 des

Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern und des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom 23.12.2010 in seiner Sitzung am 19.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Kreis Mettmann schafft gemeinsam mit seinen Förderschulen und außerschulischen Partnern bedarfsgerechte, außerunterrichtliche Angebote in der Offenen Ganztagschule. Die Offene Ganztagschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht Angebote außerhalb der Unterrichtszeit.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten in der Offenen Ganztagschule an den Förderschulen des Kreises Mettmann. Die Satzung ist Grundlage für die Erhebung des Beitrages, den die Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen zu leisten haben, die ihre Kinder für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule angemeldet haben.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ist der Abschluss eines Teilnahmevertrages zwischen den Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen und dem Kreis Mettmann. Die Anmeldung eines Kindes für das Angebot der Offenen Ganztagschule verpflichtet in der Regel zur Teilnahme an fünf Tagen pro Woche und der täglichen Teilnahme am Mittagessen.

§ 3 Aufnahme und Beitragspflicht

- (1) Mit der Aufnahme des Kindes oder der Kinder in das Offene Ganztagsangebot an einer Förderschule in der Trägerschaft des Kreises Mettmann entsteht für die Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen die Verpflichtung zur Entrichtung eines sozial gestaffelten öffentlich-rechtlichen Elternbeitrages gemäß § 4 dieser Satzung.
- (2) Die Aufnahme eines Kindes in die Offene Ganztagschule erfolgt grundsätzlich zum ersten eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Beitragspflicht. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so ist für den Monat der anteilige Beitrag zu zahlen.
- (3) Wird das Angebot der Offenen Ganztagschule nur teilweise genutzt, ist der volle Elternbeitrag fällig. Wird das Angebot der Offenen Ganztagschule nicht genutzt, wird der volle Beitrag so lange fällig, bis die Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen das Kind oder die Kinder aus der Offenen Ganztagschule abmelden oder ein Ausschluss durch den Kreis Mettmann als Träger der Schule nach § 8 dieser Satzung erfolgt.
- (4) Beitragszeitraum ist grundsätzlich das volle Schuljahr (01.08. bis 31.07.). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten (Ferien und bewegliche Ferientage) sowie die tatsächliche An- und Abwesenheit des Kindes nicht berührt.

§ 4 Höhe des Elternbeitrags

(1) Einkommen

- (a) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des/der zusammen veranlagten Ehegatten-/in oder Lebenspartner-/in ist nicht zulässig.
- (b) Einkommen sind auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird. Gleiches gilt für Renten.
- (c) Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit wird als Lohnersatzleistung in vollem Umfang als Einkommen berücksichtigt. Kindergeld und Erziehungsgeld sind nicht hinzuzurechnen.
- (d) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Staffelung Elternbeitrag

- (a) Für den Besuch der Offenen Ganztagschule sind folgende Beiträge zu entrichten:

Jahreseinkommen (brutto)	Monatlicher Elternbeitrag
bis 20.000,00 € (Einkommensgruppe 1)	0,00 €
bis 30.000,00 € (Einkommensgruppe 2)	25,00 €
bis 40.000,00 € (Einkommensgruppe 3)	55,00 €
bis 50.000,00 € (Einkommensgruppe 4)	75,00 €
bis 60.000,00 € (Einkommensgruppe 5)	95,00 €
bis 70.000,00 € (Einkommensgruppe 6)	135,00 €
über 70.000,00 € (Einkommensgruppe 7)	170,00 €

(b) Die Höhe des monatlichen Elternbeitrags wird vom Kreis Mettmann über einen Bescheid festgesetzt.

(3) Ermäßigungen

- (a) Besuchen zwei oder mehr Kinder von beitragspflichtigen Personen gleichzeitig ein Angebot der Offenen Ganztagschule an einer Förderschule in der Trägerschaft des Kreises Mettmann, so ermäßigt sich der Beitrag für das zweite Kind um 50 %. Für jedes weitere Kind entfällt der Betrag.
- (b) Erhalten im Falle der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII die Pflegeeltern Kindergeld oder wird ihnen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt, haben sie einen Elternbeitrag nach der zweiten Einkommensstufe (Elternbeitrag 25,00 €) zu zahlen.
- (c) Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Hilfen zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind für die Dauer des Leistungsbezuges immer in der ersten Einkommensstufe (Elternbeitrag 0,00 €) einzustufen.

§ 5 Fälligkeit des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag gemäß § 4 dieser Satzung wird in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und jeweils bis zum fünften Kalendertag eines jeden Monats fällig.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos durch eine Überweisung auf eines der Konten des Kreises Mettmann unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.

§ 6 Schuldner des Elternbeitrages

- (1) Schuldner des Elternbeitrages sind die Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld bezahlt, so sind diese Personen Leistungsschuldner.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen haben binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung die erforderlichen Einkommensnachweise beim Kreis Mettmann einzureichen.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, jährlich bis zum 30. Juni die erforderlichen Einkommensnachweise für das folgende Schuljahr beim Kreis Mettmann einzureichen. Diese Pflicht endet mit Vervollendung der Klasse 4.
- (3) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen könnten, sind unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Der Elternbeitrag ist in der Regel ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.
- (4) Maßgebend ist das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Abweichend kann das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen sein, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte anzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 1 auf das neu zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (5) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe gemäß § 4 führen, kann der Betrag rückwirkend für bis zu drei Monate neu festgesetzt werden.
- (6) Ohne Vorlage des geforderten Einkommensnachweises ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

§ 8 Abmeldung, Ausschluss

- (1) Eine unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende eines Monats möglich.

Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn

- sich Änderungen bei der Personensorge des Kindes oder der Kinder ergeben,
- ein Kind langfristig erkrankt (mindestens ein Monat) oder
- der Gesundheitszustand eines Kindes dessen Teilnahme am Angebot der Offenen Ganztagschule nicht mehr zulässt.

- (2) Bei einem Wechsel der Schule endet die Beitragspflicht für den Elternbeitrag zum Ende des Monats, an dem ein Kind die Schule verlassen hat.

- (3) Ein Kind kann durch den Schulträger von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule insbesondere ausgeschlossen werden, wenn

- das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt;
- das Kind das Angebot länger als einen Monat ununterbrochen nicht oder nur sporadisch wahrnimmt;
- die Beitragspflichtigen mit drei Monatsbeiträgen im Rückstand sind;
- die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten oder den rechtlich gleichgestellten Personen nicht mehr möglich ist;
- die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren oder sind.

§ 9 Mittagverpflegung

Für das Mittagessen wird ein gesondertes monatliches Verpflegungsentgelt erhoben. Hierüber wird ein eigenständiger Vertrag geschlossen. Vertragspartner ist je nach Organisation des Offenen Ganztagsangebotes der jeweilige Träger des Offenen Ganztages oder der Kreis Mettmann.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2016 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerschulische Angebote in der offenen Ganztagschule an den Förderschulen in Trägerschaft des Kreises Mettmann in der Fassung vom 17.12.2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Kreises Mettmann über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen des Offenen Ganztags wird hiermit gemäß § 5 Abs. 4 KrO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 20. Dezember 2016

Thomas Hendele
Landrat

Kreissparkasse Düsseldorf

Aufgebot zwecks Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr.: alt 31650860 neu: 3001634215

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden gemäß § 16 der SpkVO aufgegeben.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 21. Dezember 2016

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Zweckverband

Bekanntmachung des Beschlusses über die Haushaltssatzung des VHS-Zweckverbandes Hilden-Haan für das Haushaltsjahr 2017

I. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) - in der zurzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NW. S. 621) - in der zurzeit gültigen Fassung - und des § 7 Abs. 2 Buchstabe c der Zweckverbandssatzung hat die Versammlung des VHS-Zweckverbandes Hilden-Haan mit Beschluss vom 17.11.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	1.765.000,-- EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.765.000,-- EUR

Im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag d. Einzahlungen	
aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1.682.100,-- EUR
Gesamtbetrag d. Auszahlungen	
aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1.660.600,-- EUR

Gesamtbetrag	
der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und	
der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
Gesamtbetrag	
der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und	
der Finanzierungstätigkeit auf	22.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden können, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird auf 699.000,-- EUR festgesetzt. Davon entfallen auf die Stadt Hilden 456.660,-- EUR, auf die Stadt Haan 242.340,-- EUR. Die Aufteilung der Verbandsumlage erfolgt auf der Basis der Einwohnerzahlen am 31.12.2015 nach Fortschreibung der Meldeämter. Die Verbandsumlage darf nur für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Dawl) verwendet werden.

Der Verwendungsnachweis der Verbandsumlage erfolgt im Rahmen einer Trennungsbuchung, in der die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Dawl) und den sonstigen Angeboten der VHS, wie z.B. Auftragsmaßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit, der Jobcenter oder Firmenschulungen, differenziert dargestellt werden.

§ 6

Ein Jahresfehlbetrag im Sinne von § 81 Abs. (2) GO gilt als erheblich, wenn er 50.000,00 EUR überschreitet. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen gelten als erheblich im Sinne von § 83 Abs. (2) GO, wenn sie 20.000,00 EUR überschreiten.

§ 7

Gemäß § 4 Abs. 5 GemHVO NRW werden die Bewirtschaftungsregeln wie folgt getroffen:

- 1.) Ein Produkt besteht aus einem Teilergebnis- und einem Teilfinanzplan dessen Leistungen auf mindestens einen Fachbereich zurückzuführen sind. Die durch das Produkt verursachten Leistungen werden auf Kostenträgerebene verursachungsgerecht zugeordnet.
- 2.) Alle im Ergebnisplan nachfolgend aufgelisteten Aufwendungen werden gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO NRW produktübergreifend zu einem Budget zusammengefasst. Die Aufwendungen in diesem Budget sind gegenseitig deckungsfähig.

Hierzu gehören:

Konten der Kontengruppe 52	„Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“
und	
Konten der Kontengruppe 54	„Sonstige ordentliche Aufwendungen“

ausgenommen hiervon ist die Kontengruppe 57 „Bilanzielle Abschreibungen“

Die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) werden produktübergreifend zu einem Budget zusammengefasst. Sie sind nicht mit anderen Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

Die Versorgungsaufwendungen (Kontengruppe 51) werden produktübergreifend zu einem Budget zusammengefasst. Sie sind nicht mit anderen Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig. Die gegenseitige Deckungsfähigkeit im Budget darf nicht zu einer über- oder außerplanmäßigen Aufwendung führen.

Gemäß § 21 Abs. 2 GemHVO NRW können Mehrerträge für Mehraufwendungen in den jeweiligen Budgets verwendet werden. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.

- 3.) Alle im Finanzplan abgebildeten investiven Auszahlungen sind je Investition gegenseitig deckungsfähig. Die Auszahlungen für geringwertige Vermögensgegenstände (GVG) sind grundsätzlich produktübergreifend deckungsfähig.
- 4.) Änderungen in den Rahmenbedingungen aufgrund von Entscheidungen der Versammlung führen zu Korrekturen im Budget.
- 5.) Die Produktverantwortlichen haben die Möglichkeit, den Einsatz der Lehrkräfte in den ihnen unterstellten Fachbereichen zu regeln sowie begrenzt auf das Haushaltsjahr Honorarverträge außerhalb des Stellenplanes abzuschließen. Die Finanzierung muss innerhalb des Produktes gesichert sein.
- 6.) Die Produktverantwortlichen haben die Möglichkeit, Personaleinstellungen im Rahmen des Stellenplanes vorzubereiten. Die Einstellung bedarf der Zustimmung der VHS-Leitung und des Verbandsvorsitzers.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann hat die Haushaltssatzung gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit i.V.m § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zur Kenntnis genommen und die erforderliche Genehmigung der Verbandsumlage gemäß § 19 Abs.2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit mit Verfügung vom 13.12.2016 erteilt.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 19. Dezember 2016

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung
Jörg Dürr



Bekanntmachung der Stadtwerke Erkrath

Wasserpreiserhöhung ab dem 01. Januar 2017 im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Erkrath GmbH

Allgemeine Wassertarife für Tarifkunden im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Erkrath GmbH

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Erkrath GmbH hat in seiner 136. Sitzung am 02. November 2016 einstimmig beschlossen, die Wasserpreise zum 01. Januar 2017 um 0,20 € / m³ zu erhöhen.

Dies ist unvermeidlich um den Erhalt des Trinkwassernetzes zu erhalten. Die Begründung der Erhöhung liegt an einer gestiegenen Inflationsrate sowie erhöhten Betriebskosten.

Die Stadtwerke Erkrath passen die Wasserpreise erstmals seit dem Jahr 2005 für Letztverbraucher an. Zum **01. Januar 2017** heben die Stadtwerke Erkrath deshalb die Preise der Wasserlieferverträge wie folgt an: Der Versorgungspreis steigt von 1,74 €/m³ auf 1,825 €/m³ (netto) und 1,953 €/m³ (brutto).

Der Grundpreis in Höhe von 22,97 € (brutto) bleibt unverändert.

Tarif	Verbrauchspreis (Cent/kWh)		
	Grundpreis (Euro/Jahr)	Netto	Brutto
	Netto		
	Brutto (inkl 7 % MwSt.)		Brutto (inkl 7 % MwSt.)
GutesWasser			
	21,47 €	1,83 €	1,95 €
	22,97 €		

Erkrath, den 27. Dezember 2016

Stadtwerke Erkrath GmbH
Gregor Jeken
Geschäftsführer